



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Schwyz

„Überarbeitung 2016“ und Genehmigung
des Richtplans nach Art. 38*a* Abs. 2 RPG

Prüfungsbericht

Ittigen, 3. Mai 2017

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts	4
2.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN	6
3.1	Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung	6
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
4	BEURTEILUNG ÜBERARBEITUNG KANTONALER RICHTPLAN 2016 NACH REVIDIERTEM RPG (INKL. BESTEHENDER RICHTPLANINHALTE SIEDLUNG)	7
4.1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie	7
4.2	Abstimmung Siedlung und Verkehr	10
4.3	Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	12
4.4	Siedlungsgebiet	14
4.5	Bauzonendimensionierung	18
5	BEURTEILUNG ÜBERARBEITUNG KANTONALER RICHTPLAN 2016: WEITERE INHALTE	21
5.1	Tourismusschwerpunkte	21
5.2	Verkehr	22
5.3	Landschaft	25
5.4	Weitere Raumnutzungen	28
6	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	32

1 Gesamtbeurteilung

Mit der vorliegenden zur Genehmigung eingereichten Anpassung *Überarbeitung Kantonaler Richtplan 2016* wurde der vom Bundesrat am 20. Oktober 2004 genehmigte Richtplan des Kantons Schwyz überarbeitet. Die bisherigen regionalen Richtplangergänzungen und die generellen Grundsätze wurden zu einem gemeinsamen Richtplan (Richtplantext und Richtplankarte) zusammengeführt. Thematisch stehen die Ergänzungen im Sinne der neuen Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) im Vordergrund der Anpassung.

Die neu erarbeitete kantonale *Raumentwicklungsstrategie RES* definiert umfassende und zweckmässige Leitsätze zu den gemäss ergänztem Leitfaden Richtplanung erforderlichen Themenfeldern. Der Bund erachtet die vom Kanton sorgfältig erarbeitete und behördenverbindlich im Richtplan des Kantons Schwyz verankerte Raumentwicklungsstrategie als geeignete strategische Basis für die Festlegungen der weiteren Richtplankapitel, insbesondere den Siedlungsbereich.

Das Kapitel *B Besiedlung* enthält insgesamt alle nötigen Inhalte gemäss dem revidierten RPG. Insbesondere umfasst der Richtplan Grundsätze und Massnahmen zur Begrenzung des Siedlungsgebiets, zur Siedlungsentwicklung nach innen, zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr und zur Bauzonendimensionierung. Der Bund beurteilt diese Inhalte als geeignet, um die Anforderungen des revidierten RPG im Bereich Siedlung zu erfüllen. Wesentlich für die positive Beurteilung sind die griffigen Kriterien für Neueinzonungen und die Vorgaben für die Dimensionierung der Bauzonen.

Das Siedlungsgebiet wird auf der Richtplankarte abschliessend festgesetzt. Abgestimmt auf die kantonale Raum- und Zentrenstruktur wird das Wachstum in den Wohn- und Mischzonen auf die drei Raumtypen verteilt.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung erfüllt der Kanton Schwyz die Anforderungen des revidierten RPG für eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Mit erfolgter Genehmigung der Richtplanüberarbeitung 2016 kommen Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG im Kanton Schwyz nicht mehr zur Anwendung.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Die zur Genehmigung eingereichte Richtplananpassung wurde vom Regierungsrat am 8. März 2016 erlassen und vom Kantonsrat am 13. April 2016 zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2016 ersuchte der zuständige Regierungsrat um Genehmigung der „Richtplanüberarbeitung 2016“. Folgende Dokumente wurden zur Prüfung und Genehmigung eingereicht:

- Richtplan-Text, Stand 5. April 2016, erlassen durch den Regierungsrat am 8. März 2016
- Richtplan-Karte, Stand 5. April 2016, erlassen durch den Regierungsrat am 8. März 2016
- Erläuterungsbericht, 1. März 2016
- Grundlagenbericht, 1. März 2016
- Mitwirkungsbericht, 26. April 2016

Die eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen gemäss RPG, die erfüllt sein müssen, damit auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplans eingetreten werden kann.

2.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

Die Prüfung der Bereiche kantonale Raumentwicklungsstrategie und Siedlung richtet sich nach dem revidierten RPG und seinen Umsetzungsinstrumenten: revidierte

Raumplanungsverordnung (RPV), Ergänzung Leitfaden Richtplanung, Technische Richtlinien Bauzonen (TRB).

2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) mit Schreiben vom 3. Juni 2016 zur Stellungnahme eingeladen worden. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sowie die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und die eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen sind in den vorliegenden Prüfbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 wurden die Kantone Glarus, Luzern, Nidwalden, St. Gallen, Uri, Zug und Zürich darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Schwyz Stellung zu nehmen. Die Nachbarkantone stimmen der Revision zu und stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben sachgerecht berücksichtigt wurden. Das Anliegen des Kantons Zürich betreffend der angestrebten Siedlungsdichten wird in Kapitel 4.3 abgehandelt.

Mit Brief des ARE vom 26. Januar 2017 wurde dem Kanton Schwyz Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentswurf zu äussern. In der Antwort vom 21. März 2017 zeigt sich der zuständige Regierungsrat im Wesentlichen einverstanden mit den Ergebnissen der Prüfung. In einzelnen Punkten hat er auf Differenzen hingewiesen, welche im Rahmen der weiteren Zusammenarbeit und aufgrund zusätzlicher Informationen mit dem Kanton bereinigt werden konnten.

3 Verfahren

3.1 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE – wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen – über die geplanten Arbeiten informiert. Im Rahmen der Erarbeitung haben verschiedene Besprechungen zwischen der Fachstelle des Kantons und dem ARE stattgefunden. Im Rahmen der Vorprüfung sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie die ENHK konsultiert worden. Der Bund hat die Vorprüfung mit dem Vorprüfungsbericht vom 1. März 2016 abgeschlossen.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 28. August 2015 bis am 26. Oktober 2015 hat der Kanton seine Nachbarkantone angehört und Gemeinden, Organisationen, Parteien, Verbände und Private hatten die Gelegenheit, ihre Bemerkungen zum Richtplan anzubringen. Die Einwände und Anregungen sowie ihre Umsetzung wurden im Mitwirkungsbericht behandelt. Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Artikel 4 RPG hat damit stattgefunden.

4 Beurteilung Überarbeitung kantonaler Richtplan 2016 nach revidiertem RPG (inkl. bestehender Richtplaninhalte Siedlung)

Die vorliegende Beurteilung des Bundes zum Teil Siedlung erfolgt aufgrund des revidierten RPG und seiner Umsetzungsinstrumente im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Grundlage ist insbesondere die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014.

4.1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Allgemeine Bemerkungen

Das Richtplankapitel RES Kantonale Raumentwicklungsstrategie wurde mit der vorliegenden Richtplanüberarbeitung neu erarbeitet und behördenverbindlich im Richtplan des Kantons Schwyz verankert. Mit den Beschlüssen des Kapitels RES-1 Leitsätze definiert der Kanton die Grundzüge der räumlichen Entwicklung innerhalb des Kantons und legt Ziele und Grundsätze in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft, Energie und Tourismus fest. Er orientiert sich dabei am Zeithorizont 2040. Die Ziele und Grundsätze sind thematisch umfassend und zweckmässig.

In Kapitel RES-2 Raumtypen definiert der Richtplan drei Raumtypen sowie vier Landschaftsräume. Es werden sieben Zentren erster und drei Zentren zweiter Stufe festgelegt. Für die drei Raumtypen werden Strategien und Entwicklungsziele formuliert. In der Konzeptkarte werden die Raumtypen zusammen mit der Zentrenstruktur sowie den Entwicklungsschwerpunkten (Arbeiten, Bahnhof und Tourismus) und weiteren Elementen kartografisch für den ganzen Kanton abgebildet. Die gemäss Beschluss A-2.1 b) ebenfalls behördenverbindliche Konzeptkarte erfüllt inhaltlich die Anforderungen gemäss ergänztem Leitfaden für die Richtplanung.

Positionierung des Kantons Schwyz

Gemäss Beschluss RES-1.1 Gesamtentwicklung sind die funktionalen Beziehungen zu den angrenzenden Regionen und Kantonen zu berücksichtigen. In der Beilage Grundlagenbericht legt der Kanton ausführlich und umfassend dar, wie der Kanton Schwyz in die bestehenden oder laufenden übergeordneten Planungen bzw. Planungen der Nachbarkantone eingebettet ist. Er nimmt Bezug auf das Raumkonzept Schweiz, die Raumkonzepte und Richtpläne der Nachbarkantone, die Agglomerationsprogramme Obersee und Luzern sowie den Metropolitanraum Zürich. Die Raumentwicklungsstrategie ist auf die genannten Räume und Instrumente gut abgestimmt. In der Karte kommen die funktionalen Beziehungen zu den angrenzenden Regionen und Kantonen und die Abstimmung mit diesen ebenfalls zum Ausdruck.

Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum

Gemäss Beschluss RES-1.1 orientiert sich der Kanton Schwyz bei der Siedlungsplanung am Szenario hoch der Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik BFS von 2010 (jährliches Bevölkerungswachstum von +0.77% pro Jahr bis ins Jahr 2040). Damit liegt die angenommene Bevölkerungsentwicklung innerhalb des aktuellen Szenarienfächers des BFS von 2015.

Für die Beschäftigtenentwicklung liegen laut Erläuterungsbericht keine Prognosen vor. Der Kanton rechnet gemäss der Strategie Wirtschaft und Wohnen grundsätzlich mit einer weiteren Erhöhung der Arbeitsplatzzahlen. Entsprechend geht der Kanton deshalb bei der Beschäftigtenentwicklung von einem Wachstum proportional zur Bevölkerungsentwicklung aus (jährliche Zunahme der Beschäftigten um +0.77% bis ins Jahr 2040).

Raumgliederung und Verteilung der zukünftigen Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung

In Kapitel RES-2 gliedert der Kanton den Siedlungsraum in drei verschiedene Raumtypen: den urbanen, den periurbanen und den ländlichen Raum. Dazu gibt er geeignete und umfassende strategische Vorgaben zur Entwicklung dieser Räume. Die Raumtypologie bildet auch die Grundlage, um die Verteilung der zukünftigen Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung zu steuern. So sollen gemäss RES-2.1 60% des Wachstums im urbanen, 30% im periurbanen und 10% im ländlichen Siedlungsraum erfolgen. Der Bund erachtet die vorgenommene Raumgliederung und die Zielvorgaben für die zukünftige Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung als nachvollziehbar.

Zentrenstruktur und funktionale Räume

Basierend auf dem Siedlungsleitbild von 1992 und dem bestehenden Richtplan legt der Kanton Schwyz in Kapitel B-1 seine kantonale Zentrenstruktur fest. Der Bund erachtet die kantonale Zentrenstruktur als wesentliches Element mit übergeordneter, strategischer Funktion und begrüsst deshalb, dass diese auch in der Raumentwicklungsstrategie integriert wird.

In der Konzeptkarte der Raumentwicklungsstrategie sind die funktionalen Räume des Kantons Schwyz bezeichnet, einerseits in Form von überkommunalen Kooperationsräumen und andererseits mit Perimeter für die Agglomerationsprogramme Obersee, Talkessel Schwyz und Luzern. Die Stärkung der überkommunalen Zusammenarbeit innerhalb funktionaler Räume wird ebenfalls in den Beschlüssen der Raumentwicklungsstrategie verankert.

Keine explizite Erwähnung finden die Neue Regionalpolitik NRP und die entsprechenden Umsetzungsprogramme im Kanton Schwyz. Aus Sicht des Bundes sollte im Rahmen einer kommenden Richtplananpassung die Verknüpfung von Richtplan und NRP sichergestellt werden – beispielsweise indem die NRP-Umsetzungsprogramme unter den Grundlagen der diesbezüglich relevanten Kapitel der RES, respektive des Richtplans aufgeführt werden.

Landschaft und Verkehr

Neben dem Siedlungsraum wird auch der umgebende Landschaftsraum in verschiedene Landschaftstypen unterteilt. Die Gliederung basiert gemäss erläuterndem Text auf dem kantonalen Landschaftsqualitätsprojekt. In den Beschlüssen RES-2.5 bis RES-2.8 werden die Grundprinzipien zu den Landschaftsräumen im Richtplan verankert. Der Landschaftsraum wird unterteilt in die Berg- und Alpengebiete, die Hügellandschaften, die Tal- und Mittellandebenen und die moorgeprägten Landschaften. Zusätzlich werden in der Karte auch das Kulturland, insbesondere die Fruchtfolgeflächen (FFF), und die Tourismusschwerpunkte dargestellt. Die vorgenommene landschaftliche Gliederung ist nachvollziehbar und erscheint auf Stufe Raumentwicklungsstrategie zweckmässig, allerdings ergeben sich für den Bund in Bezug auf die Umsetzung landschaftlicher Themen in den Richtplan noch Fragen (s. dazu Kapitel 5.3).

Die Raumentwicklungsstrategie enthält auch Ziele und Grundsätze im Bereich Verkehr. Der Bund hält die Festlegungen im Richtplan für zielführend im Sinne der Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Insbesondere, dass der Kanton eine Verbesserung des Modal Splits zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs anstrebt, wird unterstützt. Mit den in der Karte Raumentwicklungsstrategie dargestellten Handlungsräume Strassen / öV-Verbindungen werden die strategischen Festlegungen zudem räumlich konkretisiert. Dies wird vom Bund besonders begrüsst.

Fazit Raumentwicklungsstrategie

Der Kanton zeigt mit der Raumentwicklungsstrategie nachvollziehbar und umfassend auf, wie er sich räumlich entwickeln will. Die Festlegungen und die Karte Raumentwicklungskonzept bilden einen soliden Rahmen und eine aus Sicht des Bundes geeignete strategische Basis für die Festlegungen der weiteren Richtplankapitel, insbesondere des Siedlungsbereichs.

4.2 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan festzulegen, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden (Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG). Zudem sollen Wohn- und Arbeitsplatzgebiete einander zweckmässig zugeordnet und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (Art. 3 Abs. 3 Bst. a RPG).

In der Raumentwicklungsstrategie werden zur Bestimmung der Siedlungstypen (urban, periurban und ländlich) die bestehenden Erschliessungsqualitäten berücksichtigt. Im Kapitel B Besiedlung werden die strategischen Aussagen der Raumentwicklungsstrategie zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr mittels verbindlichen Anforderungen an die Erschliessung in folgenden Unterkapiteln konkretisiert: B-2 Siedlungsgebiet, B-3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, B-5 Arbeitszonen, B-7 Verkehrsintensive Einrichtung, B-8 ESP „Arbeitsplatzgebiete“ (ESP-A) und B-9 ESP „Bahnhofsgebiete“ (ESP-B). Vom Bund unterstützt werden im Speziellen die Festlegungen, wonach Siedlungserweiterungsgebiete auf Basis der heute bestehenden öV-Erschliessung bestimmt werden und für Einzonungen im urbanen Raum die öV-Güteklasse C und in den übrigen Räumen die öV-Güteklasse D verlangt wird. Aus Sicht des ARE werden das Siedlungsgebiet und potentielle Einzonungen mit den Vorgaben zur öV-Erschliessung insgesamt an die geeigneten Standorte gelenkt.

Im Vergleich zum öV wird die Erschliessbarkeit durch Strassen und die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes im Zusammenhang mit Verdichtung, erhöhter Nutzung und Erweiterung des Siedlungsgebiets in allen betroffenen Kapiteln eher zurückhaltend behandelt. Die Auswirkungen der angestrebten Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung auf die Strasseninfrastruktur – insbesondere auch auf das Nationalstrassennetz – sind wesentlich. Diesen Effekten ist in den Beschlüssen zum Teil Besiedlung im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans eine grössere Beachtung zu schenken.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Die Berücksichtigung der Strassenkapazitäten ist in den Beschlüssen zum Teil Besiedlung sind angemessen zum Ausdruck zu bringen.

Entwicklungsschwerpunkte „Arbeitsplatzgebiete“ (ESP-A)

Der Kanton bezeichnet im Richtplankapitel B-8 Entwicklungsschwerpunkte für Arbeitsplatzgebiete (ESP-A) mit kantonaler Bedeutung. In Beschluss B-8.1 werden verbindliche und griffige Anforderungen an Arbeitsplatzgebiete festgelegt. So müssen ESP-A mitunter über eine minimale öV-Erschliessungsgüteklasse D, bei Nutzungen mit hoher

Arbeitsplatzdichte über eine minimale öV-Erschliessungsgüteklasse B verfügen. Mit Festlegungen im Beschluss B-8.1 erfüllt der Kanton die Anforderungen gemäss ergänztem Leitfaden für die Richtplanung.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden vier Standorte im Kanton Schwyz als ESP-A festgelegt. Es handelt sich um die Standorte Siebnen, Rietli, Seewen-Schwyz (alle Zwischenergebnis) sowie Fänn (Festsetzung). Die Standorte befinden sich mehrheitlich an gut erschlossener Lage und grenzen an den bestehenden Siedlungskörper an.

Im Perimeter des ESP-A Seewen-Schwyz (Zwischenergebnis) befindet sich gemäss des in Erarbeitung befindlichen Sachplans Asyl ein möglicher Standort für ein Bundesasylzentrum. Die bestehenden Richtplanfestlegungen zum ESP-A Seewen-Schwyz, welche auch öffentliche Nutzungen vorsehen, schliessen eine allfällige Realisierung eines Bundesasylzentrums nicht aus. Der Bund weist darauf hin, dass auch im Rahmen der Weiterentwicklung und späteren Festsetzung des ESP-A Seewen-Schwyz sichergestellt werden muss, dass die Realisierung eines Bundesasylzentrums möglich bleibt, sofern der Standort im Sachplan Asyl festgelegt und vom Bundesrat beschlossen wird. Gemäss Angaben des Staatssekretariats für Migration SEM könnte auch die Erweiterung der angrenzenden Sportanlage Wintersried (Schwyz) die Realisierung des Bundesasylzentrums beeinträchtigen. Da dem Bund noch keine Erläuterungen zur entsprechenden Siedlungsgebietserweiterung vorliegen, wird diese als Vororientierung (anstelle einer Festsetzung) genehmigt (Änderung des Beschlusses B-6.2-02; siehe Kapitel 4.2 des Prüfungsberichts). Auch hier ist im Rahmen einer späteren Festsetzung aufzuzeigen, dass die Erweiterung des Siedlungsgebiets im Raum Wintersried die Realisierung des Bundesasylzentrums nicht beeinträchtigt, sofern der Standort im Sachplan Asyl festgelegt wird.

Entwicklungsschwerpunkte „Bahnhofsgebiete“ (ESP-B)

Der Kanton legt in Beschluss B-9.1 verbindliche Kriterien fest, nach welchen die Standorte für ESP-„Bahnhofsgebiete“ (ESP-B) zu bezeichnen sind. Gemäss diesen Vorgaben haben ESP-B im urbanen oder periurbanen Raum zu liegen. Eine gute bis sehr gute Bahnerschliessung sowie die Funktion als Umsteigepunkt werden vorausgesetzt. Ausserdem müssen die Standorte über ein grösseres Entwicklungspotenzial im Einzugsgebiet um den Bahnhof verfügen. Unter einem grösseren Entwicklungspotenzial versteht der Kanton die Möglichkeit zu städtebaulicher Aufwertung oder Umstrukturierung des Bahnhofsgebiets sowie der angrenzenden Quartiere. Der Bund begrüsst diese Festlegungen. Der Kanton folgt damit den Anforderungen des verdichteten Bauens und den Prinzipien einer Siedlungsentwicklung nach innen. Die beabsichtigte Entwicklung im Einzugsbereich bestehender Bahnhöfe leistet einen wichtigen Beitrag zur Verschiebung des Modal-Splits zugunsten des öV.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden neu sechs Entwicklungsschwerpunkte „Bahnhofsgebiete“ festgesetzt. Es handelt sich um die Standorte Pfäffikon, Siebnen, Seewen-Schwyz, Brunnen, Arth-Goldau und Einsiedeln. Die Standorte befinden sich an zentraler Lage.

Der äussere Perimeter des ESP-B Pfäffikon grenzt nördlich an die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung 351 Frauenwinkel. Der Richtplan enthält richtigerweise den verbindlichen Auftrag, wonach die Schutzziele der Moorlandschaft zu berücksichtigen sind. Der Bund weist darauf hin, dass bei der Entwicklung des ESP-B Pfäffikon die Moorlandschaft 351 Frauenwinkel gemäss Artikel 23d des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) und Artikel 5 der Moorlandschaftsverordnung (MLV; SR 451.35) zwingend freizuhalten ist.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Bei der Planung des ESP-B Pfäffikon ist die Moorlandschaft 315 Frauenwinkel zwingend freizuhalten.

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

In Kapitel B-7 definiert der Kanton die Schwellenwerte für die Bestimmung verkehrsensitiver Betriebe und macht Vorgaben zur Standortwahl für neue Betriebe. Der Kanton unterscheidet dabei zwischen grossen, mittelgrossen und kleinen verkehrsensitiven Einrichtungen.

Für verkehrssensitive Einrichtungen sind je nach Grösse differenzierte Planungsvorgaben gegeben. Der Umgang mit grossen VE wurde bisher in der Weisung des Regierungsrats vom 14. Juni 2006 geregelt. Die guten Vorgaben werden mit der vorliegenden Anpassung in den Richtplan übertragen und mit Kriterien für den Umgang mit mittelgrossen VE ergänzt. Die Betriebe sind an integrierten Standorten in oder an bestehenden Siedlungsschwerpunkten vorzusehen. Neben einer guten Erschliessung mit dem öV und dem MIV wird auch der Fuss- und Radverkehr als Kriterium berücksichtigt. Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden keine neuen VE im Richtplan festgelegt. Der Bund hält die festgelegten Standortkriterien für neue VE für zweckmässig.

4.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan im Bereich Siedlung unter anderem festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG).

Siedlungsverdichtung

Gemäss Beschluss B-4.1 haben die Gemeinden ihre Nutzungsplanung darauf auszulegen, dass die vorgegebenen Zielwerte pro Raumtyp bis 2040 für die Siedlungsdichte (E+B/ha) in WMZ-Zonen erreicht werden können. Für den urbanen und periurbanen Raum haben die Gemeinden eine Erhöhung der Dichte um +10% gegenüber der heutigen Dichte zu erreichen (bis 120 resp. 93 E+B/ha; eine darüber hinausgehende Verdichtung wird ebenfalls angestrebt). Im ländlichen Raum soll die Dichte mindestens gehalten werden. Der Bund begrüsst diese Vorgaben grundsätzlich. Damit setzt der Kanton klare Vorgaben für die künftige Siedlungsentwicklung nach innen und eine Erhöhung der Dichte gegenüber dem heutigen Zustand.

Der Kanton Zürich weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die angestrebten Siedlungsdichten im Kanton Schwyz deutlich tiefer liegen als im angrenzenden Raum des Kantons Zürich (regionaler Richtplan Zimmerberg: grössere Gebiete mit hoher Dichte: 150 bis 300 E+B/ha; Gebiete mit mittlerer Dichte von 100 bis 150 E+B/ha). Für den Kanton Zürich stellt sich die Frage, ob die Dichtefestlegungen im Grenzgebiet zum Kanton Zürich nicht dazu führen könnten, dass der Druck auf Neueinzonungen im Kanton Schwyz auch aufgrund der Entwicklung im Kanton Zürich hochgehalten wird.

Der Kanton Schwyz hat in seinem Mitwirkungsbericht den vom Kanton Zürich bereits in der Mitwirkung geäusserten Hinweis zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass bezüglich der Dichten im Grenzraum Wollerau/Feusisberg/Richterswil keine massgebenden Differenzen bestehen. Unter den Raumplanungsfachstellen des Metropolitanraums Zürich finde zudem - auch bezüglich der Entwicklung der Dichten - ein Austausch mit fachlicher Abstimmung statt. Der Kanton Schwyz ist gerne bereit, die Verdichtungsabsichten auf regionaler und kommunaler Ebene in diesem Kreis weiter zu koordinieren.

Siedlungsqualität

In Beschluss B-4.2 werden den Gemeinden Planungsgrundsätze und –anweisungen zur Erhaltung und Steigerung der Siedlungsqualität bei der Innenentwicklung und Siedlungsverdichtung vorgegeben. Insbesondere bei grösseren Vorhaben soll durch die Erarbeitung von Bebauungskonzepten oder mit der Durchführung von Studienaufträgen oder Wettbewerben die Stärkung der Siedlungsqualität sichergestellt werden. Der Bund hält die Festlegungen in Beschluss B-4.2 für zweckmässig, um auch im Rahmen der Verdichtungsbestrebungen die Siedlungsqualität im Kanton Schwyz zu erhalten und weiter zu fördern.

Über das neue Kapitel B-12 wird zudem der Auftrag zur Berücksichtigung der Ortsbilder und Kulturdenkmäler im Richtplan verankert. Die Beschlüsse B-12.1 bis B-12.4 werden vom Bund begrüsst.

In den Beschlüssen RES-2.2 g) und B-4.2 b) wird festgelegt, dass der Kanton und die Gemeinden insbesondere im urbanen und periurbanen Raum günstige Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen zu schaffen haben. Der Richtplan erfüllt damit die Anforderungen des ergänzten Leitfadens Richtplanung.

Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven

Gemäss Beschluss B-4.4 haben die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung die Verfügbarkeit der bestehenden Bauzonenreserven zu überprüfen. Falls Baulandhortung festgestellt wird, verlangt der Kanton von den Gemeinden, Massnahmen zu prüfen, wie z.B. Sensibilisierung der Eigentümer, Angebot von Realersatzflächen, Kaufrecht zu Gunsten der Gemeinden, Auszonungen, etc. Der Kanton erwähnt im Erläuterungsbericht, dass zur verstärkten Mobilisierung der Bauzonenreserven die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen im kantonalen Planungs- und Baugesetz im Gang ist. Der Bund erachtet das Vorgehen des Kantons als sinnvoll.

Siedlungserneuerung

Umstrukturierungsgebiete mit grossräumlichen Auswirkungen sind gemäss Beschluss B-4.3 überörtlich abzustimmen und benötigen einen Richtplaneintrag. Als einziges Umstrukturierungsgebiet wird Pfäffikon Ost bezeichnet. Weitere Umstrukturierungsgebiete sollen bei nächsten Richtplananpassungen in den Richtplan aufgenommen werden. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Bundes zweckmässig.

4.4 Siedlungsgebiet

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG muss der kantonale Richtplan die Grösse und die Lage (Verteilung) des Siedlungsgebiets festlegen. Er muss zudem aufzeigen, wie Erweiterungen regional abgestimmt sind. Das Siedlungsgebiet wird aufgrund planerisch-konzeptioneller Überlegungen für den Richtplanhorizont (rund 25 Jahre) festgelegt.

Lage und Umfang des Siedlungsgebiets

Der Kanton Schwyz legt das kantonale Siedlungsgebiet im Kapitel B-2 fest. Es umfasst gemäss erläuterndem Richtplantext die heute rechtskräftigen Bauzonen und die Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) für Wohn- und Arbeitsnutzungen sowie für übrige Nutzungen (öffentliche Bauten oder Tourismus- und Freizeitnutzungen). Es wird

entsprechend der Variante A des ergänzten Leitfadens für die Richtplanung in der Richtplankarte räumlich festgesetzt. Die SEG für öffentliche Nutzungen werden nur dort räumlich festgelegt, wo mögliche Ausbauvorhaben bereits heute bekannt sind. SEG für Tourismus- und Freizeitzone werden ohne Flächenangabe nur symbolisch auf der Richtplankarte festgelegt.

Das Siedlungsgebiet ist auf die kantonale Raumentwicklungsstrategie abgestimmt und wird auf die zentralen Orte des Kantons ausgerichtet.

In den Erläuterungen von Kapitel B-2 beschreibt der Kanton anhand eines Mengengerüsts, wie sich das Siedlungsgebiet - entsprechend dem hochgerechneten Szenario hoch des BFS von 2010 (+0.77% pro Jahr) und unter Berücksichtigung der angestrebten Verdichtung - für das Jahr 2040 zusammensetzt. Es umfasst 2'572 ha für Wohn- und Mischnutzungen (inkl. Kern- und Zentrumszonen) und 636 ha für Arbeitsnutzungen. Gemäss Mengengerüst werden bis 2040 Erweiterungen von 180 ha für WMZ-Gebiete sowie 82 ha für Arbeitsgebiete vorgesehen. Für die Gebiete der öffentlichen Nutzungen sind auf Basis der heute bekannten Ausbauvorhaben Erweiterungen im Umfang von 20 ha auf insgesamt 388 ha vorgesehen. Das Siedlungsgebiet der Tourismus- und Freizeitnutzungen umfasst wie bisher 384 ha. Das kantonale Siedlungsgebiet wird mit der vorliegenden Richtplananpassung gegenüber den rechtskräftigen Bauzonen um insgesamt 282 ha erweitert. Angesichts der bestehenden Bauzonenreserven und vor dem Hintergrund einer Auslastung der WMZ-Zonen von 103% (für 15 Jahre) wirken diese Werte als eher hoch. Zieht man jedoch in Betracht, dass die aktuellen BFS-Szenarien 2015 von einem gegenüber den vom Kanton Schwyz verwendeten Szenarien 2010 deutlich höheren Bevölkerungswachstum ausgehen, erscheint die Dimensionierung des Siedlungsgebiets als gerechtfertigt.

Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen

Laut Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes hat der Kanton Schwyz einen Mindestumfang von 2'500 ha zu sichern. Das Inventar der Fruchtfolgeflächen (Stand April 2015) umfasst gemäss Erläuterungen im Richtplan total 3'575 ha, so dass der Mindestumfang gesichert ist. Die FFF werden in der Richtplankarte bezeichnet. Ausgenommen sind die Flächen (ca. 108 ha), die im Siedlungsgebiet bzw. in den Siedlungserweiterungsgebieten liegen. Diese Flächen werden nicht mehr dargestellt, verbleiben aber im kantonalen Inventar FFF. Aus kantonaler Sicht erfolgt damit auf Stufe Richtplan eine Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist allerdings die faktische Bodenqualität, und nicht die Bezeichnung im Richtplan, entscheidend. So kommt insbesondere Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV in der Nutzungsplanung zur Anwendung. Je umfassender und seriöser bei der Festlegung des Siedlungsgebiets im Richtplan die stufengerechte Interessenabwägung jedoch erfolgt ist, umso mehr kann in der Nutzungsplanung darauf abgestützt werden.

Anpassung und Erweiterung des Siedlungsgebiets

In Beschluss B-2.4 hält der Kanton fest, unter welchen Bedingungen das Siedlungsgebiet im Rahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung räumlich anders angeordnet werden kann. Der Richtplan schreibt vor, dass das Siedlungsgebiet insgesamt nicht vergrössert werden darf und ein neuer Standort eine raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung bieten muss. Der Richtplan bestimmt dazu die Faktoren, welche bei der entsprechenden Beurteilung zu berücksichtigen sind. Der Bund ist mit den Kriterien zur Anpassung des Siedlungsgebiets einverstanden.

Im Rahmen der Berichterstattung an den Bund wird der Kanton die räumlichen Veränderungen des Siedlungsgebiets dokumentieren und darlegen müssen, ob die Kriterien gemäss B-2.4 aus seiner Sicht genügend wirksam sind.

Umlagerungen des Siedlungsgebiets innerhalb des festgelegten Gesamtumfangs im Rahmen von bis zu 1.5 ha pro Gemeinde und pro Fläche können gemäss B-2.5 als Richtplan-Fortschreibung erfolgen. Grössere Umlagerungen erfordern eine Richtplananpassung. Eine Überprüfung der Gesamtgrösse des kantonalen Siedlungsgebiets erfolgt im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung. Der Bund ist aufgrund der griffigen Kriterien mit diesen Festlegungen einverstanden.

Auftrag für die Berichterstattung: Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung hat der Kanton die räumlichen Veränderungen des Siedlungsgebiets zu dokumentieren und darzulegen, ob die Kriterien für räumliche Umlagerungen aus seiner Sicht die erwünschte Wirkung entfalten.

Das Siedlungsgebiet für Tourismus- und Freizeitnutzung wird nicht abschliessend räumlich festgesetzt. In der Richtplankarte werden bestehende „Tourismus- und Freizeitzone“ dargestellt. Neben diesen rechtskräftigen Bauzonen (Ausgangslage) werden mit drei Symbolen mögliche Standorte für entsprechende Siedlungsgebietserweiterungen festgesetzt. Für eine Festsetzung der Lage und des Umfangs des entsprechenden Siedlungsgebiets sind gemäss Beschluss B-2.3 vorgängig die entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten.

Gemäss ergänztem Leitfaden Raumplanung umfasst das Siedlungsgebiet sämtliche Bauzonen und das für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiet. Die bestehenden Tourismus- und Freizeitzone (384 ha) sind zwar in der Tabelle „Dimensionierung Siedlungsgebiet“ aufgeführt. Weder die bestehenden Tourismus- und Freizeitzone, noch die vorgesehenen, nicht quantifizierten Erweiterungen des Siedlungsgebiets für diese Nutzung werden aber in die Berechnung des Totals des Siedlungsgebiets (3'596 ha) mit einbezogen. Der Richtplan macht zudem keine Aussagen zum Umfang der drei in Beschluss B-6.2 festgesetzten Siedlungsgebietserweiterungen für Tourismus- und Freizeitnutzungen. Auch aus der symbolischen Darstellung auf der

Richtplankarte lassen sich keine entsprechenden Rückschlüsse ziehen. Der Umfang des Siedlungsgebiets ist also – auf Grund der fehlenden kartografischen oder quantitativen Angaben zu Siedlungsgebietserweiterungen für Tourismus- und Freizeitnutzungen – letztlich nicht bekannt. Der Kanton wird angewiesen, im Rahmen der Weiterentwicklung die Tabelle „Dimensionierung Siedlungsgebiet“ so anzupassen, dass Tourismus- und Freizeitzone dem Siedlungsgebiet zugerechnet werden. Die vorgesehenen Erweiterungen des Siedlungsgebiets für Tourismus- und Freizeitzone sind zu quantifizieren.

Gemäss Beschluss B-2.3 sind für eine räumliche Festsetzung der Siedlungsgebietserweiterungen für Tourismus- und Freizeitzone vorgängig die entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten. Die Standorte für Tourismus- und Freizeitzone sollen also im Sinne von Vorhaben im Richtplan verankert werden. Für die Standorte B-6.2-01 Erweiterung Golfplatz Ybrig (Unteriberg) und B-6.2-02 Erweiterung Sportanlage Wintersried (Schwyz) liegen noch keine Erläuterungen zum Umfang der Siedlungsgebietserweiterung, zur erfolgten räumlichen Abstimmung oder zur Interessenabwägung vor. Diese beiden Beschlüsse werden als Vororientierung (anstelle Festsetzung) genehmigt.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens hat der Kanton für den Standort B-6.2-03 Intensivverholungszone Reichenburg, Hirschensee erläuternde Grundlagen nachgereicht. Der Standort kann als Festsetzung genehmigt werden. Das Siedlungsgebiet wird mit der Festsetzung des Standorts B-6.2-03 um gut 4 ha erweitert.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die Beschlüsse B-6.2-01 Erweiterung Golfplatz Ybrig (Unteriberg) und B-6.2-02 Erweiterung Sportanlage Wintersried (Schwyz) werden als Vororientierung (anstelle Festsetzung) genehmigt.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Die Tabelle „Dimensionierung Siedlungsgebiet“ ist so anzupassen, dass Tourismus- und Freizeitzone dem Siedlungsgebiet zugerechnet werden. Erweiterungen des Siedlungsgebiets für Tourismus- und Freizeitzone sind für den Richtplanhorizont grob zu quantifizieren.

Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden

Die Gemeinden Innerthal und Riemenstalden verfügen noch über keine Nutzungsplanung. In Beschluss B-10.1 Absatz 1 wird festgelegt, dass die beiden Gemeinden in 10 Jahren eine flächendeckende Nutzungsplanung zu erstellen haben.

In Beschluss B-10.1 wird in Absatz 2 Buchstabe a festgelegt, dass der Kanton das weitgehend überbaute Gebiet im Sinn von Artikel 36 Absatz 3 RPG bezeichnet. Neue Bauten und Anlagen bedürften gemäss Absatz 2 Buchstabe b einer Bewilligung nach den Regeln für das Bauen ausserhalb der Bauzone sowie der Zustimmung der hierfür zuständigen kantonalen Behörden.

Der Bund ist mit diesen Festlegungen einverstanden. Er weist aber darauf hin, dass das weitgehend überbaute Gebiet im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 RPG eng auszulegen ist. Darauf gestützt dürfen die festzulegenden Bauzonen nicht grösser sein als die Bauzonen, wie sie sich bei einer korrekten Dimensionierung nach Artikel 15 RPG ergeben würden. Nachdem mit der RPG-Teilrevision vom 15. Juni 2012 die Vorgaben für die Ausscheidung von Bauzonen detaillierter und strenger gefasst wurden, ist wichtig sicherzustellen, dass auch die Auslegung von Artikel 36 Absatz 3 RPG eine entsprechend restriktive Anwendung findet.

Auf Grund der bestehenden Siedlungsstruktur erscheint es aus Sicht des Bundes zumindest fraglich, ob die Gemeinden Innerthal und Riemenstalden Gebiete aufweisen, welche als weitgehend überbaut gelten könnten. Baubewilligungen in allfällig durch den Kanton bezeichneten sogenannten weitgehend überbauten Gebieten gemäss Artikel 36 Absatz 3 RPG sind daher dem Bund zu eröffnen. Diese Eröffnungspflicht gilt bis zur Genehmigung einer flächendeckenden Nutzungsplanung.

Genehmigungsvorbehalt: Baubewilligungen für Baugesuche in den Gemeinden Innerthal und Riemenstalden sind, soweit sie nicht nach den Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzonen erteilt werden, bis zum Vorliegen einer genehmigten flächendeckenden Nutzungsplanung dem ARE zu eröffnen.

4.5 Bauzonendimensionierung

Gemäss Artikel 15 und Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe d RPG berechnet der Kanton mittels der Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Auslastung und die Kapazität seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Hinblick auf die erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der nächsten 15 Jahre und stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher.

Auslastung gemäss Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB)

Der Kanton hat die Berechnung zur Kapazität und Auslastung seiner WMZ-Zonen gemäss den Vorgaben der TRB vorgenommen und zusammen mit dem Erläuterungsbericht vom 1. März 2016 zur Genehmigung eingereicht. Zum Zeitpunkt der Prüfung weist der Kanton auf Grundlage des kantonalen Entwicklungsszenarios zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, entsprechend dem Szenario hoch des BFS von 2010, eine Auslastung von 103.2% auf. Die Berechnung erscheint dem ARE plausibel. Der erläuternde Bericht zur Bauzonendimensionierung enthält alle notwendigen Informationen.

Sicherstellung der Bauzonendimensionierung im Richtplan

Kantone, die eine Auslastung von über 100% aufweisen, haben die Möglichkeit, ihre Bauzonen entsprechend ihrer Auslastung massvoll zu erweitern. Der Kanton hat festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eingezont werden darf. Dabei hat er sicherzustellen, dass die kantonale Bauzonenauslastung über 100% bleibt und die Entwicklung mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie übereinstimmt.

Der Kanton legt in Beschluss B-3.1 fest, wie er in Zukunft bei der Dimensionierung der Bauzonen für den 15-jährigen Bedarf der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen vorgeht. Die Auslastung der Bauzonen einer Gemeinde entspricht dabei dem Verhältnis zwischen der Bauzonkapazität und dem massgebenden 15-jährigen Prognosewert an Einwohnern und Beschäftigten. Der Kanton bestimmt die Bauzonkapazität über die aktuelle mittlere Dichte (Einwohner und Beschäftigte) der überbauten Bauzonen jeder Grundzone und wendet die ermittelte mittlere Dichte auf die Gesamtfläche der entsprechenden Zonen (bebaut/unbebaut) an. Der massgebende Prognosewert an Einwohnern und Beschäftigten ergibt sich aus den raumtypenbezogenen Wachstumsprognosen des Richtplans. Bei der Berechnung der Auslastung der Bauzonen wird die aktuelle mittlere Dichte pro Zonentyp einer Gemeinde als Mass für die Berechnung der Bauzonkapazität verwendet. Mit diesem Vorgehen werden aus Sicht des Bundes allenfalls jene Gemeinden belohnt, die heute eine verhältnismässig tiefe mittlere Dichte in ihren WMZ-Zonen aufweisen. Diese können sich weiterhin auf tiefem Niveau weiterentwickeln. Das Ziel sollte jedoch sein, dass gerade diese Gemeinden in Zukunft höhere Dichten anstreben. Sinnvoller wäre, wenn beispielsweise der Durchschnitt oder der Median aller Gemeinden des gleichen Zentren- oder Raumtyps je Zonentyp bei der Berechnung der Kapazität angewandt würde. Der Bund hat in der Vorprüfung den Kanton aufgefordert, die kantonale Berechnungsmethode vor diesem Hintergrund zu überprüfen. Im Erläuterungsbericht Kapitel 3.2 wird ausgeführt, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden eine Berechnungsmethode (Planungshilfe) für den 15-jährigen kommunalen Bauzonenbedarf entwickeln will. In die Berechnungsmethode sollen nicht nur die Ist-Dichten einbezogen werden, sondern u.a. auch die gemäss Richtplan vorgegebenen Zieldichten. Das ARE weist darauf hin, dass dieser begrüssenswerte Ansatz allenfalls eine Anpassung von Beschluss B-3.1 a), welcher keinen Einbezug von Zieldichten in die Dimensionierung des 15-jährigen kommunalen Baulandbedarfs vorsieht, erfordern wird.

Einzonungen

In Beschluss B-3.2 legt der Richtplan fest, unter welchen Voraussetzungen (kumulativ) Einzonungen von WMZ-Zonen möglich sind. Beschluss B-5.2 nennt die Voraussetzung für die Einzonung von Arbeitszonen. Der Bund erachtet Festlegungen als grundsätzlich zielführend.

In beiden Beschlüssen fehlt aber aus Sicht des Bundes ein Verweis auf die ohnehin geltenden Anforderungen für Einzonungen nach Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV. Zwar ist die Verpflichtung zur optimalen Nutzung bei Beanspruchung von FFF (Art. 30 Abs. 1^{bis} Bst. b RPV) über Beschluss L-4.1 sichergestellt; allerdings verlangt Artikel 30 Absatz 1^{bis} Buchstabe a RPV als Voraussetzung für die Beanspruchung von FFF bei einer Einzonung zusätzlich, dass mit dem Vorhaben ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht erreicht werden kann. Der Bund empfiehlt dem Kanton zu prüfen, ob in der nächsten Richtplananpassung ein Verweis auf Artikel 30 Absatz 1^{bis} Buchstabe a RPV in den Richtplan aufgenommen werden soll. Damit könnte der Anforderungskatalog noch an Klarheit gewinnen.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton prüft, ob betreffend Einzonungen ein Verweis auf Artikel 30 Absatz 1^{bis} Buchstabe a RPV in den Richtplan aufgenommen werden soll.

Auszonungen

Gemäss Beschluss B-3.1 e) müssen Gemeinden mit einer Auslastung von unter 95% (gemäss kantonaler Berechnungsmethode) im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die Grösse ihrer Bauzonen prüfen und Massnahmen zur Steigerung der Auslastung treffen. Dem Kanton wird empfohlen, im Baugesetz und im Richtplan die nötigen Voraussetzungen für den Fall von Rückzonungen zu schaffen. Damit könnte der Spielraum für Einzonungen vergrössert werden.

Baulandbedarf Arbeiten und Arbeitszonenbewirtschaftung

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes werden in Artikel 30a Absatz 2 RPV Anforderungen an die Kantone bezüglich der Ausscheidung neuer Arbeitszonen gestellt. Entsprechend muss der Kanton in seinem Richtplan eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung einführen, welche die häusliche Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet und die dafür zuständige kantonale Stelle bezeichnen. Er hat zudem festzuhalten, dass die Schaffung neuer Arbeitszonen an diese regionale Bewirtschaftung gebunden ist. Im Beschluss B-5.3 legt der Kanton die Grundsätze zur Arbeitszonenbewirtschaftung im Richtplan fest. Das Amt für Raumentwicklung wird angewiesen, eine periodisch zu aktualisierende Flächenübersicht der Arbeitszonen einzuführen. Die Übersicht dient dem Kanton und den Gemeinden gemäss Beschluss B-5.3 b) als Entscheidungshilfe für die Ansiedelung von neuen oder die Umsiedelung und Erweiterung von bestehenden Betrieben. Zusammen mit den Bestimmungen unter B-5.1 (Verpflichtung der Gemeinden zur Überprüfung der Zonenvorschriften für Arbeitszonen) und B-5.2 (Einzonungsvoraussetzungen für Arbeitszonen) verfügt der Kanton aus Sicht des Bundes über ausreichende Richtplanfestlegungen im Bereich regionale Arbeitszonenbewirtschaftung.

5 Beurteilung Überarbeitung kantonaler Richtplan 2016: Weitere Inhalte

5.1 Tourismusschwerpunkte

Im Kapitel B-11 werden fünf Gebiete und vier Anlagen als kantonale Tourismusschwerpunkte festgesetzt. Gemäss Beschluss B-11.1 b) werden Aus- oder Neubauten von touristischen Vorhaben (insb. Bergbahnen) erst geprüft, wenn die notwendigen aktualisierten Grundlagen vorliegen. Weiter wird in Beschluss B-11.1 c) festgelegt, dass ein Ausbau eine Nutzungsplanung erfordert.

Für den Fall, dass konkrete Erweiterungsvorhaben von touristischen Transportanlagen (z.B. neue Skigebiete, Erweiterungen und Verbindungen von bestehenden Skigebieten) oder sonstige richtplanrelevante touristische Vorhaben im Kanton realisiert werden sollen, sind die aufgeführten Gebiete und die Festlegungen in den Beschlüssen B-11.1 und B-11.2 in der vorgelegten Form nicht ausreichend. Bei Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen kann eine textliche und kartographisch-symbolische Festsetzung von Tourismusschwerpunkten aus Sicht des Bundes nicht als ausreichende „Grundlage im Richtplan“ gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG gelten. Voraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung ist eine vom Bund genehmigte, räumliche-konkrete Festsetzung des Vorhabens im kantonalen Richtplan. Eine solche muss bei richtplanrelevanten touristischen Vorhaben erst noch erfolgen. Der Bund weist darauf hin, dass für die Genehmigung von entsprechenden Vorhaben im kantonalen Richtplan mitunter Erläuterungen zur räumlichen Abstimmung und zur Interessenabwägung erforderlich sind. Unter diesem Vorbehalt können die Tourismusschwerpunkte aus Sicht des Bundes im Richtplan festgesetzt werden.

Genehmigungsvorbehalt: Die Tourismusschwerpunkte gemäss Beschluss B-11.1 a) bilden noch keine ausreichende Richtplangrundlage für neue richtplanrelevante touristische Vorhaben.

Tourismusschwerpunktgebiet Mythen / Ibergereg

Der Tourismusschwerpunkt Mythen / Ibergereg überlappt das eidgenössische Jagdbanngebiet Mythen. Der Grad der Überlappung ist auf Grund der kleinmassstäblichen Darstellung im B-11 nicht exakt eruierbar. Im Richtplan fehlen entsprechende Angaben. Eidgenössische Jagdbanngebiete sind bei der Richtplanung zu berücksichtigen und von Erschliessungen jeglicher Art und störenden menschlichen Einflüssen weitestgehend frei zu halten. Entsprechend sind Aus- und Neubauten von intensivtouristischen Anlagen innerhalb des Perimeters der eidgenössischen Jagdbanngebiete nicht angemessen. Die Überlappung mit dem eidgenössischen Jagdbanngebiet ist auf ein

Minimum im Bereich bestehender touristischer Anlagen zu beschränken und darf nicht als Präjudiz für einen zukünftigen Ausbau der touristischen Anlagen gewertet werden. Die im Jagdbanngebiet geltenden Schutzbestimmungen müssen eingehalten werden und im Falle einer Interessenabwägung ist dem Wildtierschutz grosses Gewicht beizumessen.

Genehmigungsvorbehalt: Der Perimeter der Überlappung des Tourismusschwerpunkts Mythen / Ibergereg mit dem eidgenössischen Jagdbanngebiet Mythen wird mit folgendem Vorbehalt genehmigt: Die Überlappung mit dem eidgenössischen Jagdbanngebiet ist auf ein Minimum im Bereich bestehender touristischer Anlagen zu beschränken. Es ist sicherzustellen, dass die Schutzziele im Banngebiet durch die touristische Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Verkehr

Im Zuge der Zusammenführung der regionalen Ergänzungen des kantonalen Richtplans hat der Kanton Schwyz eine einheitliche Struktur nach Verkehrsträgern im vorliegenden Richtplan eingeführt. Der Bund begrüsst das Vorgehen des Kantons, das Thema Verkehr als einheitliches Richtplankapitel für den gesamten Kanton aufzuführen.

In Beschluss V-1.1 gibt sich der Kanton den Auftrag, eine kantonale Gesamtverkehrsstrategie zu erarbeiten. Der Bund unterstützt die Grundsätze für die Erarbeitung der Strategie, insbesondere, dass Massnahmen für eine Erhöhung der Anteile des öV und des Rad- und Fussverkehrs ergriffen werden und ein mit der Siedlungsentwicklung abgestimmtes Verkehrssystem entwickelt werden sollen.

Die vergangene, teilweise rasante Siedlungsentwicklung im Kanton Schwyz führte zu einer hohen Verkehrsbelastung auf der kantonalen und nationalen Strasseninfrastruktur insbesondere im urbanen Raum.

Motorisierter Individualverkehr (V-2)

Das Kapitel V-2 Strassen wird vereinheitlicht und überarbeitet. Neue Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen. Einzelne Strassenvorhaben werden gemäss Aussagen des Kantons nicht mehr aufgeführt, da ihre Realisierung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Im Kapitel V-2.1 Autobahnanschlüsse legt der Kanton seine Sicht auf die Nationalstrassenanschlüsse dar. Der Bund betont, dass die Beschlüsse im Kapitel V-2.1 den Bund als Werkeigentümer und –betreiber in keiner Weise zur Realisierung dieser

Massnahmen verpflichten. Die Realisierung der Massnahmen richtet sich nach den Planungen und Kreditbeschlüssen der jeweiligen Programme des Bundes bzw. den Verfahren der einzelnen Projekte.

Genehmigungsvorbehalt: Die Beschlüsse des Kapitels V-2.1 Autobahnanschlüsse werden zur Kenntnis genommen. Für den Bund entfalten sie keine verbindliche Wirkung.

Öffentlicher Verkehr (V-3)

Das Kapitel des öffentlichen Verkehrs wurde grundsätzlich neu formuliert. In der Ausgangslage von Kapitel V-3 werden die wichtigsten Grundsätze zur Gestaltung des öV-Netzes im Kanton Schwyz aufgeführt. Der Kanton Schwyz setzt sich mindestens die Erhaltung der heute bestehenden Erschliessungsgüte als Ziel. Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden die wichtigen zukünftigen Infrastrukturerweiterungen gesichert.

Angebot (V-3.1)

In den Erläuterungen wird der „geplante Tiefbahnhof Luzern“ erwähnt. Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS), sieht für den Ausbau der Zufahrt Luzern zwei Varianten vor (eine ober- und unterirdische). Diese sind für den Bund zum heutigen Zeitpunkt als gleichwertig zu beurteilen.

Im Beschluss V-3.1.4 deklariert der Kanton – richtigerweise – seine Interessen betreffend nationaler, bezüglich Planung und Realisierung in der Kompetenz des Bundes liegender Infrastrukturprojekte. Der Bund weist darauf hin, dass der Beschluss V-3.1.4 für den Bund keinerlei bindende Wirkung entfaltet.

Genehmigungsvorbehalt: Die Beschlüsse des Kapitels V-3.1.4 werden zur Kenntnis genommen. Für den Bund entfalten sie keine verbindliche Wirkung.

Bezüglich Beschluss V-3.1.2 wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der Finanzierung der Verkehrsmassnahmen über FABI Massnahmen aus dem Regionalverkehr nur realisiert werden können, wenn sie gleichzeitig im Programm STEP Bahn eingetragen sind. Das BAV stellt klar, dass der IC-Halt in Pfäffikon im STEP Ausbauschritt 2025 nicht enthalten ist und gegenwärtig von der SBB auch nicht angestrebt wird.

Bahn (V-3.2)

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Gesetzgebung zur Vorlage zur Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI in Kraft. Neu ist der Bund alleine für die Erneuerung

und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur zuständig ist. Die Kantone sind nach Artikel 48d Absatz 2 EBG für die regionale Angebotsplanung zuständig. Das BAV leitet und koordiniert als Prozessführer die für die Ausbauschnitte notwendigen Planungen. Die Massnahmen gemäss den Beschlüssen V-3.2.1-10 und V-3.2.1-16 sind Teil des in Bearbeitung befindlichen STEP-Ausbauschnitts 2030. Eine Entscheidung zur Massnahmenfinanzierung von Bundesseite liegt noch nicht vor.

In der Spalte Koordinationsstand wird auf SIS-Objektblätter verwiesen. Der Bund weist darauf hin, dass die Bezüge auf Grund einer Neunummerierung der SIS-Objektblätter nicht mehr aktuell sind.

Genehmigungsvorbehalt: Die in keiner verbindlichen Planung des Bundes enthaltenen Beschlüsse V-3.2.1-01, V-3.2.1-02, V-3.2.1-03, V-3.2.1-04, V-3.2.1-06, V-3.2.1-09, V-3.2.1-12 werden zu Kenntnis genommen. Für den Bund entfalten sie keine verbindliche Wirkung.

Bus (V-3.3)

Bei den Bus-Massnahmen (Kapitel V-3.3 Bus) ist der Perimeter der Nationalstrasse betroffen (Massnahmen V-3.3.4-01, V-3.3.4-02, V-3.3.4-03, V-3.3.4-04). Das ASTRA ist deshalb in der nachgeordneten Planung mit einzubeziehen. Weiter ist das ASTRA im Kapitel V-3.3 Bus als Beteiligter aufzunehmen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung / nächste Richtplananpassung: Der Kanton stellt den Einbezug des ASTRA in der nachgeordneten Planung sicher und nimmt im Kapitel V-3.3 Bus das ASTRA als Beteiligten auf.

Rad- und Fussverkehr (V-4)

In Beschluss V-4.1 wird der Auftrag erteilt, dass Kanton, Bezirke und Gemeinden ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Radroutennetz erstellen. Mit Beschluss V-4.2 werden die Gemeinden zudem aufgefordert, ein Hauptroutennetz für den Fuss- und Freizeitverkehr abseits der Hauptstrassen aufzubauen.

Der Bund begrüsst die Stossrichtung der Festlegungen von Kapitel V-4, erachtet sie aber als noch wenig verbindlich und zu wenig konkret. So setzt sich der Kanton in der Raumentwicklungsstrategie z.B. das Ziel zur Erhöhung des Modalsplits u. a. zu Gunsten des Langsamverkehrs. In Kapitel V-4 gibt es jedoch keine Planungsanweisungen, welche die Umsetzung dieses Ziels präzisieren oder darauf Bezug nehmen. Dem Kanton wird empfohlen zu prüfen, ob gestützt auf die noch zu erarbeitende kantonale Gesamtverkehrsstrategie die Festlegungen von Kapitel V-4 in Zukunft entsprechend konkretisiert und ergänzt werden könnten.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton prüft, ob nach Vorliegen der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie die Festlegungen von Kapitel V-4 konkretisiert und ergänzt werden sollen.

Luftverkehr (V-6)

Nicht nur für den in den Erläuterungen erwähnten Heliport Haltikon wird ein SIL-Objektblatt erstellt, sondern für alle Flugplätze (also auch für den Heliport Schindellegi und den Wasserflugplatz Lachen). Das BAZL empfiehlt, die Erläuterungen im Kapitel V-6 im Rahmen einer kommenden Richtplananpassung entsprechend zu ergänzen.

Gemäss Erläuterungen sieht der SIL vor, dass das BAZL in Absprache mit den zuständigen Fachstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden Richtlinien zum Schutz der Wildlebensräume erlässt. Das BAZL weist darauf hin, dass bezüglich nicht-motorisierter Luftfahrzeuge (Hängegleiter, Gleitschirme) für Landungen – namentlich auch in Schutzgebieten – die Bestimmungen der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014 (AuLaV; SR 748.132) gelten. Mit diesen Bestimmungen wird der erwähnten Vorgabe im SIL Rechnung getragen. Das BAZL sieht derzeit keinen Erlass weiterer Richtlinien vor.

Schiffsverkehr (V-7)

Das Kapitel V-7 Schiffsverkehr wird mit der vorliegenden Anpassung neu in den kantonalen Richtplan integriert. Neben einem Hinweis auf zu schaffende Grundnutzungszone in den Nutzungsplanungen in Beschluss V-7.1 a), werden mit Beschluss V-7.1 b) die künftig möglichen Stationierungsanlagen angegeben. Drei Anlagen werden im Richtplan als Festsetzung aufgeführt. Es sind dies Nr. 02 „Freienbach, Bäch, Bächau“, Nr. 03 „Lachen, Lacuna“ und Nr. 04 „Wangen, Nuolen (Kibiz)“. Der Bund ist mit den Festlegungen im Richtplan unter Einbezug der dort formulierten Bedingungen und Aufträgen einverstanden.

5.3 Landschaft

Der Teil L Natur und Landschaft wird mit der vorliegenden Richtplanrevision überarbeitet und die Inhalte des bisherigen Richtplans und der regionalen Ergänzungen werden zusammengeführt. Inhaltliche Änderungen gibt es insbesondere zu den Themen FFF und Wald, die übrigen Inhalte werden nur punktuell angepasst und nachgeführt.

Im Kapitel L-1 Grundsätze Natur und Landschaft verweist der Kanton in den Grundlagen auf den Aktionsplan zur Biodiversitätsstrategie. Der Bund weist darauf hin, dass dieser vom Bundesrat noch nicht beschlossen worden ist.

Fruchtfolgefleichen (L-4)

In Kapitel L-4 weist der Kanton im Erläuterungsteil den Umfang der Fruchtfolgefleichen (FFF) gemäss dem aktuellen Inventar (Stand April 2015) aus und legt verbindliche Anforderungen bei der Beanspruchung von FFF über den Beschluss L-4.1 fest. Die

Massnahmen im Richtplan müssen sicherstellen, dass der kantonale Anteil am Mindestumfang der FFF gemäss Sachplan Fruchtfolgefleichen dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Zudem muss sichergestellt werden, dass auch die Flächen, die das Kontingent übersteigen, nur nach einer sorgfältigen Interessenabwägung beansprucht werden können. Wie im Kapitel 4.4 bereits festgehalten, wird der kantonale Anteil am Mindestumfang der FFF eingehalten. Zudem enthält der Richtplan Vorgaben für die Interessenabwägung.

Der FFF-Datensatz wurde vom Kanton letztmals am 8.10.2008 beim Bund eingereicht, die Geometriedaten waren teils ungenau und die unproduktiven Flächen waren nicht überall ausgenommen. Zudem stimmte er nicht überall mit den in der Richtplankarte eingetragenen Daten überein. Im Rahmen der Prüfung des Richtplans ist dem ARE nun der aktualisierte Geodatensatz eingereicht worden (Datenstand 28.02.2016). Bei der Überprüfung des Inventars haben sich noch methodisch-technische Fragen zum Inventar ergeben. Die Klärung dieser Fragen und die methodisch-technische Bereinigung des Inventars wird zwischen dem ARE und dem Amt für Raumplanung des Kantons Schwyz noch erfolgen.

Wald (L-5)

Das Richtplankapitel Wald (L-5) wurde überarbeitet. Neben den Grundsätzen zum Umgang mit dem Wald in der Richt- und Nutzungsplanung wurde das Vorgehen zur Festlegung von statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen aufgenommen. Der Bund ist mit den Festlegungen einverstanden.

BLN (L-6)

Gemäss Beschluss L-6.1 c) will sich der Kanton dafür einsetzen, dass die rechtskräftigen Bauzonen aus den Gebieten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN entlassen werden, respektive die BLN-Perimeter verkleinert werden. Der Bund hat bereits in der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein von Bauzonen allein aus Sicht des Bundes *kein* Grund für

eine Anpassung der BLN-Perimeter ist. Das BAFU erachtet den Beschluss des Kantons, auf die Entlassung sämtlicher rechtskräftiger Bauzonen aus dem BLN-Perimeter hinzuwirken, weiterhin als weder fachlich gerechtfertigt noch zielführend.

Genehmigungsvorbehalt: Der Beschluss L-6.1 c) wird zu Kenntnis genommen. Für den Bund entfaltet dieser keine verbindliche Wirkung.

Bei der Erstellung von Richtplänen ist das BLN gemäss Artikel 2a der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) durch die Kantone zu berücksichtigen. Die BLN-Gebiete werden im Richtplan des Kantons Schwyz bezeichnet und in der Karte als Ausgangslage dargestellt. Die Formulierungen in der Ausgangslage und den Erläuterungen sowie den Beschlüssen L-6.1 a), L-6.1 b) und L-6.1 d) sind aus Sicht des Bundes zweckmässig, aber teilweise noch unvollständig. Im Grundlagenbericht S. 40 weist der Kanton selber darauf hin, dass die Umsetzung der BLN-Gebiete im kantonalen Richtplan noch ausstehend sei. Im Rahmen dieser Umsetzung ist im Richtplan oder in den Erläuterungen aufzuzeigen, wie die Schutzziele für die im BLN aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schutzziele der einzelnen BLN-Objekte besteht. Bezüglich der Umsetzung der BLN-Objekte in den Richtplan wird auf die „Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung“ verwiesen.

Die Umsetzung der Schutzziele zu den BLN-Objekten im kantonalen Richtplan ist lediglich *eine* Facette der landschaftsbezogenen Aufgaben der Kantone. Zu diesen gehört auch eine Gesamtbetrachtung zur Landschaftsentwicklung mit Aussagen zu entsprechenden Umsetzungsinstrumenten (z.B. in Form von kantonalen Vorranggebieten Landschaft).

In der Raumentwicklungsstrategie (RES-2.5 bis 2.8.) hat der Kanton gute Grundprinzipien für einzelne Landschaftstypen festgelegt. Im Richtplan werden diese Grundprinzipien dann nicht weiter konkretisiert – fehlen Aussagen zu den aus Sicht des Kantons besonders bedeutsamen Landschaften und es bleibt offen, wie die Grundprinzipien umgesetzt werden sollen. Der Kanton wird aufgefordert, den Richtplan entsprechend zu ergänzen.

Aufträge für die Weiterentwicklung des Richtplans:

- Im Rahmen der Umsetzung des Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) im Richtplan ist aufzuzeigen, wie die Schutzziele für die im BLN aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schutzziele der einzelnen BLN-Objekte besteht.
- Der Kanton ergänzt den Richtplan mit Aussagen zu kantonal bedeutsamen Landschaften und zur Umsetzung der landschaftsrelevanten Grundprinzipien der Raumentwicklungsstrategie. .

Naturgefahren (L-13)

Im Kapitel L-13 Naturgefahren werden Grundsätze zur Erarbeitung um Naturgefahrenkarten und deren Umsetzung in die Nutzungsplanung festgelegt. Das Kapitel enthält zudem Beschlüsse zum Hochwasserschutz Lauerzersee. Aus Sicht des Bundes fehlen bezüglich des Umgangs mit Naturgefahren wichtige Planungsgrundsätze wie die Priorisierung von raumplanerischen vor baulichen Schutzmassnahmen oder die Berücksichtigung des integralen Risikomanagements im Umgang mit Naturgefahren. Der Bund empfiehlt, das Kapitel Naturgefahren im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans mit solchen zu ergänzen und zudem zu prüfen, ob ein Auftrag zum Führen eines Ereignis- und eines Schutzbautenkatasters sowie eine Übersichtskarte mit den vorhandenen Gefahrenhinweiskarten im dem Perimeter der Gefahrenkarten in den Richtplan aufgenommen werden soll.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton prüft die Aufnahme von ergänzenden Planungsgrundsätzen und -aufträgen in Beschluss L-13.
--

5.4 Weitere Raumnutzungen

Im Kapitel Weitere Raumnutzungen wurden verschiedene Inhalte aus dem bisherigen Richtplan und den regionalen Ergänzungen neu strukturiert und zusammengeführt. Die Themen Wasserkraftnutzung, erneuerbare Energien, Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung sowie Störfallvorsorge wurden neu aufgenommen.

Fahrende (W-1)

Der Bund begrüsst die Bestrebungen des Kantons Schwyz zur Verbesserung der Situation der Fahrenden in der Schweiz. Der Kanton gibt sich im Richtplan den Auftrag, auf Basis des Konzepts Fahrende Kanton Schwyz (2012) innerhalb von fünf Jahren ab Genehmigung des Richtplans mögliche Standorte für Stand- und Durchgangsplätze im Richtplan zu bezeichnen. Bezirke und Gemeinde sollen in gegenseitiger Absprache einen geeigneten Standort als Durchgangsplatz für Fahrende festlegen und diesen in der Ortsplanung bezeichnen. Dieses Vorgehen entspricht den Zielen gemäss dem Standbericht 2010 der Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“.

Energieplanung (W-2.1)

Im Kapitel W-2.1 greift der Kanton die kantonale Energiestrategie im Richtplan auf und setzt die energiestrategischen Ziele fest. Er stützt sich dabei auf die Energiestrategie 2050 des Bundes ab. Der Bund begrüsst die Festlegungen der richtplanrelevanten Inhalte der Energiestrategie und der Grundsätze zur kantonalen und kommunalen Energieplanung im Richtplan.

Der Kanton will die Einführung einer kantonalen Energieplanung (W-2.1.2) prüfen. Im Rahmen dieser Energieplanung sollen die Grundlagen für die raumrelevanten Energiequellen erarbeitet werden. Gestützt auf diese Grundlagen sollen gemäss W-2.1.2 die richtplanrelevanten Inhalte in Zukunft im Richtplan aufgenommen werden. Aus Sicht des Bundes wird eine solche kantonale Energieplanung ausdrücklich begrüsst.

Wasserkraftwerke (W-2.2)

Im Kapitel W-2.2 wird die Ausgangslage zur bestehenden Wasserkraftnutzung mit dem Etzelwerk und den Muotakraftwerken und den anstehenden Neukonzessionierungen beschrieben. Gemäss den Erläuterungen wird im Rahmen der Neukonzessionierungen auch ein Ausbau der Kraftwerke geprüft. Ein solcher würde eine Festsetzung im Richtplan erfordern. Die SBB weisen darauf hin, dass der Druckstollen Etzelkraftwerk (W-2.2.3-02) neben der Energiegewinnung auch dem Hochwasserschutz dient.

Elektrische Übertragungsleitungen (W-2.3)

Im Beschluss W.2.3.1 legt der Kanton Grundsätze für den Umgang mit elektrischen Übertragungsleitungen fest. Der Kanton will sich für die Leitungsverkabelung einsetzen. Die SBB weisen darauf hin, dass im Kanton Schwyz im Bereich Bahnstromübertragungsleitungen auf Grund von möglichen technischen Problemen (ein höherer Kabelleitungsanteil im Hochspannungsnetz der Bahnen führt zu einem Absinken der Resonanzfrequenz im Bahnstromnetz) nicht auf Anliegen von unterirdischen Leitungsverlegungen (Verkabelung) eingetreten werden kann (s. Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, Kapitel 4.8).“

Erneuerbare Energien (W-2.4)

Im neuen Kapitel W-2.4 Erneuerbare Energien werden raumrelevante Energievorhaben wie Bioenergieanlagen, Solar- und Windkraftanlagen behandelt, sofern eine Koordination auf kantonaler Ebene erforderlich ist. Das BFE empfiehlt zudem, die Geothermie als wichtige erneuerbare Energieform ebenfalls in die Betrachtungen mit einzubeziehen. Für die Solar- und Windenergieanlagen werden die Grundsätze und Kriterien für die Richt- und Nutzungsplanung erst im Rahmen der kantonalen Energieplanung erarbeitet. Für die Bioenergieanlagen nimmt der Kanton bereits Planungsaufträge als Grundlage für Vorhaben im Richtplan auf und setzt drei Standorte fest. Der Bund weist darauf hin, dass Grosswindkraftanlagen als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPV ebenfalls einer Grundlage im Richtplan bedürfen. Eine solche liegt noch nicht vor.

Seit der letzten Revision des RPG sind gemäss Artikel 18a Absatz 1 RPG genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr baubewilligungspflichtig. Diese Bestimmung gilt gemäss Artikel 18a Absatz 1 RPG allerdings

nicht für Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Im Richtplan können deshalb gemäss Artikel 32b Buchstabe f RPV die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung bezeichnet werden, auf denen für Solaranlagen eine Baubewilligungspflicht besteht. Bis eine entsprechende Anpassung des kantonalen Richtplans erarbeitet, beschlossen und durch den Bundesrat genehmigt ist, längstens aber mit Wirkung bis am 30. April 2019, gibt Artikel 52a Absatz 6 RPV der Kantonsregierung die Möglichkeit, die Liste dieser Kulturdenkmäler durch einfachen Beschluss festzulegen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton prüft die Aufnahme der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung in den Richtplan.

Materialabbau und Deponien (W-4 und W-5)

Die Kapitel Materialabbau und Deponien wurden aus dem bestehenden Richtplan und den regionalen Ergänzungen zusammengeführt. Der Kanton beabsichtigt, in nächster Zeit ein Abbaukonzept zu erstellen und gestützt auf die kantonale Abfallplanung die kantonale Deponieplanung zu revidieren. Bis zum Vorliegen dieser Grundlagen werden im Richtplan im Sinne von Übergangsbestimmungen Planungsgrundsätze formuliert. Der Bund begrüsst diese Planungsgrundsätze und die Absicht des Kantons, die Richtplaninhalte nach Vorliegen der Abbau- und Deponieplanung zu überprüfen. Der Kanton Zürich weist darauf hin, dass in der March sowie betreffend der in der Nähe der Kantonsgrenze festgelegten Deponiestandorte Neumühle und Schellhammer eine Koordination über die Kantonsgrenze erforderlich sein dürfte, sobald die Bearbeitung genügend weit fortgeschritten ist.

Im Beschluss W-4.2 werden fünf neue – oder bisher nur als Symbol dargestellte – Abbaustandorte für Kies und Hartgestein als Zwischenergebnis aufgenommen. Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung wird der Nachweis der erfolgten Interessenabwägung und der räumlichen Abstimmung für diese Standorte zu erbringen sein.

Festgesetzt werden sollen mit Beschluss W-4.2 vier Arrondierungen bestehender Abbaugelände (W-4.2-06 bis W-4.2-09). Es handelt sich dabei um Ausbauvorhaben, welche zum Teil Wald oder FFF betreffen. Sie sind auf Grund von Mitwirkungseingaben von Betreiberfirmen neu in den Richtplan aufgenommen worden. In den Richtplanunterlagen und im Erläuterungsbericht fehlt für diese Standorte der Nachweis der erfolgten Interessenabwägung und der räumlichen Abstimmung. Zudem liegt kein Nachweis der erfolgten öffentlichen Mitwirkung vor. Diese Standorte können deshalb lediglich als Zwischenergebnis genehmigt werden.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die Arrondierungen der Abbaugelände W-4.2-06 bis W-4.2-09 werden als Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.

Der Beschluss W-5.2 umfasst 11 Deponiestandorte mit Koordinationsstand Vororientierung oder Zwischenergebnis. Diese Standorte sollen im Rahmen der geplanten Deponieplanung überprüft und der Richtplan entsprechend angepasst werden. Weitere acht Standorte sollen festgesetzt werden: die Standorte W-5.2-03 (Richtplan Region Mitte) und W-5.2-04, W-5.2-05 und W-5.2-06 (Richtplananpassung Materialbewirtschaftung Höfe) waren bereits im bisherigen Richtplan als Festsetzung enthalten.

Die Standorte W-5.2-17, W-5.2-18 und W-5.2-19 sind auf Grund des Inkrafttretens der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen VVEA in den Richtplan aufgenommen worden. Gemäss dieser Verordnung sind neu bereits Deponien ab einer Grösse von 50'000 m³ richtplanrelevant. Bei den drei in den Richtplan aufgenommen Standorten ist gemäss Angaben des Kantons das Nutzungsverfahren bereits angelaufen oder abgeschlossen. Der Bund nimmt die Aufnahme dieser Standorte in den Richtplan zur Kenntnis.

Der Standort W-5.2-01 „Chüelochtobel“ soll neu als Festsetzung aufgenommen werden. Die festzusetzende Deponieerweiterung soll kombiniert werden mit der Altlastensanierung der sanierungsbedürftigen Kehrichtdeponie Chüelochtobel. In den Richtplanunterlagen und im Erläuterungsbericht fehlt für diesen neuen Standort ein expliziter Nachweis der erfolgten Interessenabwägung und der räumlichen Abstimmung. Der zuständige Regierungsrat hat dem Bund im Rahmen der Anhörung nachträglich noch Erläuterungen zum Standort „Chüelochtobel“ zukommen lassen. Gemäss Angaben des Kantons ist in der Region Küssnacht die Kapazität für Ablagerungsvolumen für unverschmutztes Aushubmaterial ausgeschöpft und es besteht ein Bedarf für die Schaffung dieses Deponiestandorts. Mit der öffentlichen Auflage des Teilzonenplans zum Vorhaben (Altlastensanierung und Deponie) hat eine öffentliche Mitwirkung stattgefunden. Da es sich bei der Deponie Chüelochtobel um einen bereits bestehenden Ablagerungsstandort handelt und keine auf Richtplanstufe relevanten materiellen Gründe gegen eine Festsetzung sprechen, kann aus Sicht des Bundes auf eine weitergehende Standortevaluation verzichtet werden. Der abschliessende Nachweis für den Bedarf aus kantonaler Sicht muss jedoch aus Sicht des Bundes im Rahmen der laufenden kantonalen Deponieplanung erbracht werden.

Der Standort W-5.2-01 kann unter dem Vorbehalt, dass der Bedarf für den Deponiestandort im Rahmen der laufenden Deponieplanung nachgewiesen wird, als Festsetzung genehmigt werden.

Genehmigungsvorbehalt: Der Deponiestandort Küssnacht, Chüelochtobel (Beschluss W-5.2-01) wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Bedarf im Rahmen der laufenden Deponieplanung nachgewiesen wird.

Genehmigungsvorbehalt: Der Bund nimmt die Beschlüsse W-5.2-17, W-5.2-18 und W-5.2-19 zur Kenntnis.

6 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 3. Mai 2017 wird die Überarbeitung kantonaler Richtplan 2016 des Kantons Schwyz unter Vorbehalt von Ziffer 2 - 9 genehmigt.
2. *Kapitel W-4 Materialabbau:* Die Arrondierungen der Abbaugebiete W-4.2-06 bis W-4.2-09 werden als Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.
3. *Kapitel W-5 Deponien:* Der Bedarf für den Standort W-5.2-01 wird im Rahmen der laufenden kantonalen Deponieplanung nachgewiesen.
4. *Kapitel B-2 Siedlungsgebiet:* Die Beschlüsse B-6.2-01 Erweiterung Golfplatz Ybrig (Unteriberg) und B-6.2-02 Erweiterung Sportanlage Wintersried (Schwyz) werden als Vororientierung (anstelle Festsetzung) genehmigt.
5. *Kapitel B-10 Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden:* Baubewilligungen für Baugesuche in den Gemeinden Innerthal und Riemenstalden sind, soweit sie nicht nach den Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzonen erteilt werden, bis zum Vorliegen einer genehmigten flächendeckenden Nutzungsplanung dem ARE zu eröffnen.
6. *Kapitel B-11 Tourismusschwerpunkte:*
 - a. Die kantonalen Tourismusschwerpunkte gemäss Beschluss B-11.1 a) bilden noch keine ausreichende Richtplangrundlage für neue richtplanrelevante touristische Vorhaben.
 - b. Die Überlappung mit dem eidgenössischen Jagdbanngebiet ist auf ein Minimum im Bereich bestehender touristischer Anlagen zu beschränken. Es ist sicherzustellen, dass die Schutzziele im Banngebiet durch die touristische Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
7. Folgende Beschlüsse werden zur Kenntnis genommen:
 - a. *Kapitel V-2 Strassen:* V-2.1.01 bis 08
 - b. *Kapitel V-3 öffentlicher Verkehr:* V-3.1.4, V-3.2.1-01, V-3.2.1-02, V-3.2.1-03, V-3.2.1-04, V-3.2.1-06, V-3.2.1-09, V-3.2.1-12

- c. *Kapitel L-6 BLN-Gebiete*: Beschluss L-6.1 c)
- d. *Kapitel W-5 Deponien*: W-5.2-17, W-5.2-18, W-5.2-19.

Für den Bund entfalten die obgenannten Beschlüsse keine verbindliche Wirkung.

8. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplanpassung:
 - a. zu prüfen, ob betreffend Einzonungen ein Verweis auf Artikel 30 Absatz 1^{bis} Buchstabe a RPV in den Richtplan aufgenommen werden soll.
 - b. in *Kapitel V-3.3 Bus*, den Einbezug des ASTRA bei Massnahmen, bei welchen der Perimeter der Nationalstrasse betroffen ist, sicher zu stellen und das ASTRA als Beteiligten aufzuführen.
9. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans:
 - a. die Berücksichtigung der Strassenkapazitäten in den Beschlüssen zum Teil Besiedlung angemessen zum Ausdruck zu bringen.
 - b. die Tabelle „Dimensionierung Siedlungsgebiet“ so anzupassen, dass Tourismus- und Freizeitzone dem Siedlungsgebiet zugerechnet werden. Erweiterungen des Siedlungsgebiets für Tourismus- und Freizeitzone sind für den Richtplanhorizont grob zu quantifizieren.
 - c. zu prüfen, ob die Festlegungen von *Kapitel V-4 Rad- und Fussverkehr* nach Vorliegen der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie konkretisiert und ergänzt werden sollen.
 - d. aufzuzeigen, wie die Schutzziele für die im BLN aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schutzziele der einzelnen BLN-Objekte besteht.
 - e. den Richtplan mit Aussagen zu kantonal bedeutsamen Landschaften und zur Umsetzung der landschaftsrelevanten Grundprinzipien der Raumentwicklungsstrategie zu ergänzen.
 - f. die Aufnahme von ergänzenden Planungsgrundsätzen und -aufträgen betreffend Naturgefahren in Beschluss *L-13 Naturgefahren*, zu prüfen.
 - g. die Aufnahme der Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung in den Richtplan zu prüfen.

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG kommen daher im Kanton Schwyz nicht mehr zur Anwendung.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi